

MERKBLATT

Gesuch um Erteilung einer Bewilligung als Drogerie gemäss § 25 Abs. 1 lit. b GesG im Kanton Aargau (Betriebsbewilligung)

1. Allgemeines

Drogerien sind gemäss § 25 Abs. 1 lit. b des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 20. Januar 2009 (SAR 301.100) i.V.m. § 35 Abs. 1 lit. b und § 36 der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB) vom 11. November 2009 (SAR 311.121) bewilligungspflichtig. Die Betriebsbewilligung (BB) wird auf die gesamtverantwortliche Leitungsperson und den bezeichneten Betrieb ausgestellt. Veränderte räumliche und betriebliche Verhältnisse wie eine örtliche Verlegung, ein Neu- oder Umbau, personelle Wechsel (gesamtverantwortliche Leitungsperson oder deren Stellvertretung), Veränderungen im Tätigkeitsgebiet (zum Beispiel beim Einzugsgebiet), Fusionen und weiteres erfordern eine neue Betriebsbewilligung.

Bei verschiedenen Betriebseinrichtungen sind jeweils einzelne Bewilligungen notwendig.

2. Gesamtverantwortliche Leitung und Stellvertretung

Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist eine gesamtverantwortliche Leitungsperson zu bezeichnen. Diese ist für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich. Ihr obliegt die Aufsicht über das Drogeriepersonal. Die gesamtverantwortliche Leitungsperson muss über eine Berufsausübungsbewilligung (BAB) als Drogistin bzw. Drogist im Kanton Aargau verfügen (allenfalls ist noch ein zusätzliches BAB-Gesuch ausfüllen).

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat bei der Gesuchstellung Angaben zu ihrer generellen Stellvertretung als Leitungsperson zu machen.

Die gesamtverantwortliche Leitungsperson hat mit ihrer Anwesenheit mindestens 30 % der allgemein üblichen Öffnungszeiten (Normalöffnungszeit) von 44 Stunden pro Woche abzudecken.

Für eine maximal 70 % Abwesenheit der gesamtverantwortlichen Leitungsperson innerhalb dieser Öffnungszeiten kann diese eine Stellvertretung bezeichnen. Die Stellvertreterin / der Stellvertreter hat über ein eidgenössisches Diplom höheren Fachschule (HF) zu verfügen.

Für eine Normalöffnungszeit von über 44 - 60 Stunden pro Woche kann sich die gesamtverantwortliche Leitungsperson durch eine Drogistin bzw. einen Drogisten mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (FZ) mit zusätzlichem Nachweis von 2 Jahren praktischer Tätigkeit in einer Drogerie (bei Teilzeit erhöht sich die Dauer entsprechend) oder mit zusätzlichem Nachweis über die erforderliche Absolvierung des Stellvertreterkurses des schweizerischen Drogistenverbandes vertreten lassen.

Ab einer Normalöffnungszeit von 60 Stunden pro Woche hat die Stellvertretung über ein eidgenössisches Diplom HF zu verfügen.

Stellvertretungen sind bewilligungspflichtig (allenfalls separates Gesuch einzureichen).

Stellvertretung in Drogerien gemäss § 47 VBOB:

Gesamtverantwortliche Leitung Anwesenheitspflicht: Mind. 30 % der Normalöffnungszeit	Stellvertretung (§ 9 und 27 GesG i.V.m. § 30 VBOB: Bewilligungspflichtig)	
Von 0 h / Woche bis 13.5 h / Woche (= 30 % von 44 h /Woche)	Von 44 h / Woche bis 60 h / Woche	Ab 60 h / Woche
Drogist/in mit eidgenössischem Diplom einer höheren Fachschule (HF) (§ 5 GesG i.V.m. § 14 VBOB)	Drogist/in ➤ mit eidg. Diplom HF oder ➤ mit Fähigkeitszeugnis (FZ) und 2 Jahren praktischer Berufstätigkeit (100 %) oder ➤ mit FZ und Stellvertreterkurs des Schw. Drogistenverbands	Drogist/in mit eidgenössischem Diplom HF

3. Betriebsbewilligung: Gesuchstellung, Modalitäten zu Erteilung und Inkrafttreten

Die Gesuchstellung hat persönlich durch die gesamtverantwortliche Leitungsperson oder durch eine von ihr bevollmächtigte Vertretung zu erfolgen. Die Unterlagen können als gut leserliche Kopien eingereicht werden, Originale sind nicht nötig. Der Kanton Aargau nimmt Dokumente in Deutsch, Italienisch, Französisch und Englisch entgegen. Falls bei der Prüfung festgestellt wird, dass Dokumente fehlen, werden Sie per Mail um Nachreichung ersucht. Bei während längerer Zeit ausbleibender Reaktion Ihrerseits behält sich die Abteilung Gesundheit die Rücksendung der unvollständigen Unterlagen vor.

Vor Erteilung einer Betriebsbewilligung erfolgt in aller Regel eine Inspektion seitens des Departementes. Nach Bekanntgabe des geplanten Eröffnungsdatums kann dazu eine Kontaktnahme seitens des Departementes erfolgen.

Insbesondere bei Neu- oder Umbauten von Drogerien kann das Departement - bis alle Bewilligungsvoraussetzungen vollständig erfüllt sind - eine provisorische Betriebsbewilligung erteilen.

Die Aufnahme der Tätigkeit als Betrieb ist in jedem Fall erst nach Vorliegen der (provisorischen oder definitiven) Betriebsbewilligung gestattet.

4. Räumliche Abgrenzung

Die Führung einer Drogerie in den Gebäulichkeiten eines anderen Geschäftes (Apotheke ausgenommen, siehe oben) ist nur zulässig, wenn sie räumlich und baulich klar vom übrigen Geschäftsbereich abgegrenzt ist

5. Einzureichende Unterlagen für eine OKP-Zulassung

Zur Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen werden folgende Unterlagen/Angaben benötigt:

- Ausgefüllte Gesuchsangaben betreffend Erteilung einer Betriebsbewilligung als Drogerie
- Name und Adresse des Betriebs
- GLN-Nummer (Globale Lokalisations Nummer), falls vorhanden
- Kopie des Handelsregisterauszeuges zur juristischen Person
- Eröffnungsdatum
- Angaben zu den Öffnungs- und Geschäftszeiten
- Aargauische Berufsausübungsbewilligung der gesamtverantwortlichen Leitungsperson
- Angaben zur Regelung der Stellvertretung für die gesamtverantwortliche Leitungsperson
- Organigramm mit Nachweis über zweckmässige Führungsorganisation, welche die Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der gesamtverantwortlichen Leitungsperson aufzeigt

- Angaben zur Personalsituation (Stellenplan) mit Angaben zur deren Ausbildung
- Betriebs- und Geschäftskonzept sowie Angaben zum Qualitätsmanagement (Hygiene, Führung von Patientinnen- / Patienten-Dossiers, Umgang mit Patientenreklamationen und Missstands-Anzeigen des Personals, Heilmittel- und Medikamentenmanagement etc.)
- Versicherungsnachweis Betriebshaftpflichtversicherung (namentliche Erwähnung auf der Police, dass Gesuchstellerin / Gesuchsteller in einer Betriebshaftpflichtversicherung eingeschlossen ist)
- Angaben zu den Räumen, erforderlichen Geräten, Einrichtungen etc.

6. Dauer der Gesuchsbearbeitung

Das Gesuch wird erst nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen behandelt. Die Bearbeitung dauert in der Regel rund 4 Arbeitswochen. Unvollständige Unterlagen führen zu Nachfragen und Verzögerungen.

7. Berufspflichten

Die Berufspflichten ergeben sich aus dem Aargauischen Gesundheitsgesetz (GesG, SAR 301.100) vom 20. Januar 2009, der Verordnung über die Berufe, Organisationen und Betriebe im Gesundheitswesen (VBOB, SAR 311.121) vom 11. November 2009 sowie der Heilmittel- und Betäubungsmittelverordnung (HBV, SAR 351.115) vom 11. November 2009. Die Berufspflichten haben auch für in Drogerien tätige Personen Gültigkeit.

8. Kosten

Die Gebühr für die Erteilung einer Betriebsbewilligung als Organisation der Logopädie im Kanton Aargau beträgt Fr. 500.-- (§ 30 der kantonalen Gebührenverordnung vom 13. März 2024; GebührV; SAR 662.111). Vorbehalten bleibt die Kostenlosigkeit bei Verfahren nach der Binnenmarktgesetzgebung.

9. Koordinaten für Fragen

Weitere Informationen erhalten Sie unter Tel. 062 835 29 02 oder kontaktieren Sie uns per E-Mail unter: bewilligungundaufsicht@ag.ch

Departement Gesundheit und Soziales
Abteilung Gesundheit
Bewilligungen und Aufsicht
Bachstrasse 15
5001 Aarau